



Gesellschaft für Freiheitsrechte

freiheitsrechte.org

Bundesratsinitiative 2022



(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich **oder leichtfertig** für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

(2) Unangemessen hoch sind Entgelte, die ~~infolge der Ausnutzung~~ bei **Vorliegen** eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 vom Hundert übersteigen [...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~fünfzigtausend~~ **ein-hundert-tausend** Euro geahndet werden.

Einwände der Bundesregierung



ARD Mittagsmagazin, 21. März 2023; <https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/mittagsmagazin/videos/ard-mittagsmagazin-video-6736.html>

Einwände der Bundesregierung

„Der Gesetzentwurf des Bundesrates wirft insofern Fragen mit Blick auf den aus Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten **Schuldgrundsatz** auf.“

„Die Bundesregierung hat Bedenken, dass nach Entfallen des subjektiven Tatbestandsmerkmals der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen [...] § 5 Abs. 1 WiStrG **kein in besonderer Weise vorwerfbares Unrecht mehr aufweisen würde**, das eine Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße rechtfertigt.“

- Würde und Eigenverantwortlichkeit (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) +
Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)
- Strafe und strafähnliche Sanktionen setzen das Bestehen von Schuld voraus (“Kriminalstrafen“ – „Ordnungsstrafen“)
- Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Sanktion muss verhältnismäßig zur Schwere der Tat und Maß der Schuld sein

Schuldgrundsatz und OWi

- Kriminalstrafe: “sozialethisches Unwerturteil“
- OWi: “Bloßer Ungehorsam gegen ‚technisches‘ zeit- und verhältnisbedingtes Ordnungsrecht, [...] auf das die staatliche Verwaltung mit einer scharfen ‚Pflichtenmahnung‘ [...] antwortet“
- Terminologie OWiG: „Vorwerfbarkeit“ statt „Schuld“; „Ahndung“ statt „Strafe“

- Strafunrecht <-> OWi-Unrecht <->
bloßer Gesetzesverstoß
- Abgrenzung Straf- und OWi-Unrecht
- Gesetzgeberischer Spielraum

Verfassungsrechtliche Grenzen



- 0Wi-Unrecht <-> Gesetzesverstoß
- 0Wi-Bewehrung muss keine ethische Missbilligung ausdrücken
- Verhältnismäßigkeit (Zumessung Bußgeld, kein Verfolgungszwang, Verwarnung)

§ 5 WiStrG ohne “Ausnutzung”





Gesellschaft für
Freiheitsrechte